

# **Begründung zur Zweiten Änderungsverordnung vom 20. Oktober 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 15. September 2021 wird die Anwendbarkeit des 2G-Optionsmodells auch für Beschäftigte ermöglicht, damit diese in 2G-Settings grundsätzlich ebenfalls auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichten können. Zudem werden die Voraussetzungen für die Durchführung von Weihnachtsmärkten, auf die sich die Landesregierung bereits mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den Vertreterinnen und Vertretern aus der Schaustellerbranche verständigt hat, geregelt.

Die Laufzeit der CoronaVO wird darüber hinaus vor dem Hintergrund des aktuell wieder steigenden Infektionsgeschehens sowie nach umfassender Prüfung und Abwägung durch die Landesregierung für einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen bis zum 24. November 2021 verlängert (vgl. § 28a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 IfSG). Hiermit erfolgt zugleich ein Gleichlauf mit der nach dem derzeitigen Stand der Diskussion an diesem Tag voraussichtlich auslaufenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite (vgl. § 5 Absatz 1 IfSG). Sowohl die Neuinfektionen als auch die Hospitalisierungen, die weiterhin hauptsächlich nicht-immunisierte Personen betreffen, sind in den letzten Tagen wieder stärker angestiegen. Insbesondere die Zahl der COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die auf den Intensivstationen der Krankenhäuser betreut werden müssen, ist mittlerweile auf 207 gestiegen und nähert sich somit weiter der Warnstufe an, sodass eine Abkehr vom bisherigen Maßnahmenpaket aktuell infektiologisch nicht vertretbar wäre ([LGA Lagebericht vom 20.10.2021](#)).

## **B. Besonderer Teil - Einzelbegründung**

### **Teil 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **Zu § 3 (Maskenpflicht)**

#### **Zu Absatz 2**

## **Zu Nummer 5**

Mit dem in Nummer 5 eingefügten Halbsatz 2 wird die Ausnahme von der Maskenpflicht bei der Anwendung des 2G-Optionsmodells in der Basisstufe auch auf die Beschäftigten der Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, Betrieben oder sonstigen Angeboten erweitert. Beschäftigte, deren Tätigkeit auf den Kontakt mit externen Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden vgl. § 18 Absatz 1) ausgelegt ist, können nach Entscheidung des Arbeitgebers in 2G-Settings auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichten. Dies gilt jedoch nur für Beschäftigte, die immunisiert sind und ihren Impf- oder Genesenennachweis ihren Arbeitgebern freiwillig vorgelegt haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein von den Betrieben im Weiteren eigenständig auszugestaltendes Optionsmodell handelt. Anderweitige gesetzliche Regelungen wie etwa solche des Datenschutzrechts und Arbeitsrechts sind zu berücksichtigen.

Mit dieser Regelung ist weder ein Auskunftsrecht der Arbeitgeber noch eine Auskunftspflicht der Beschäftigten über deren Impf- oder Serostatus in Bezug auf COVID-19 verbunden.

Den Arbeitgebern bleibt es im Rahmen ihrer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung und ihres Direktionsrechts selbstverständlich unbenommen, das Tragen einer medizinischen Maske für ihre Beschäftigten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses weiterhin anzuordnen. Umgekehrt steht es den Beschäftigten selbstverständlich auch bei der Entscheidung ihrer Arbeitgeber zur Anwendung des 2G-Optionsmodells frei, zum eigenen Schutz weiterhin eine medizinische Maske zu tragen.

## **Zu Teil 2 – Besondere Regelungen**

### **Zu § 11 (Weihnachtsmärkte)**

In § 11 werden die Voraussetzungen für die Durchführung von Weihnachtsmärkten geregelt. Um die notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten, hat sich die Landesregierung hierzu bereits frühzeitig mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den Vertreterinnen und Vertretern aus der Schaustellerbranche auf die nach dem aktuellem Stand pandemiebedingt notwendigen Anforderungen und Regeln für die Durchführung von Weihnachtsmärkten verständigt, die nun hiermit Geltung erlangen ([Leitfaden Weihnachtsmärkte](#)).

Weihnachtsmärkte in diesem Sinne sind solche mit Volkfestcharakter für die breite Öffentlichkeit. Nicht hierzu zählen etwa vorweihnachtliche Schulveranstaltungen.

### **Zu Absatz 1**

### **Zu Satz 1**

Satz 1 bestimmt, dass die Durchführung von Weihnachtsmärkten mit Verkaufsständen für Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr vorgesehen sind, sowie sonstigen Angeboten, die zu einem Verweilen einladen (z. B. Fahrgeschäfte und Bühnen für Kulturdarbietungen), grundsätzlich erlaubt ist. Für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ist bei Nutzung dieser Angebote in der Basis- und Warnstufe die Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises erforderlich (Nummer 1). In der Alarmstufe ist die Nutzung der genannten Angebote für nicht-immunisierte Personen unzulässig (Nummer 2). Entsprechend der Gesamtstruktur der Verordnung wird hiermit ebenfalls dem unterschiedlichen Gefährdungspotential von immunisierten und nicht-immunisierten Personen Rechnung getragen.

Die in Satz 1 genannten Verkaufsstände und Angebote, die mit einem Verweilen und damit einem längeren und vor allem geselligen Aufenthalt vor Ort verbunden sind, haben in der Regel gemeinsam, dass sie zu einer dicht gedrängten Durchmischung einer Vielzahl unbekannter Personen aus teilweise überregionalen Gebieten führen und damit mit einer erhöhten Infektionsgefahr einhergehen. Aufgrund des durchmischten Besucherstroms müssen insbesondere für Verkaufsstände von Speisen und Getränken auf Weihnachtsmärkten strengere Regelungen als für die übliche Außengastronomie mit festen Sitzplätzen getroffen werden, da bei dieser die Infektionsgefahr aufgrund des vergleichsweise geringeren Gästeaufkommens als deutlich geringer einzustufen ist (vgl. § 16 Absatz 1). Das Nutzungs- und Begegnungsverhalten ist auf Weihnachtsmärkten ein wesentlich anderes.

Grundsätzlich hat für die Nutzung der vorgenannten Angebote von Weihnachtsmärkten eine Zugangskontrolle der Besucherinnen und Besucher durch die jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter zu erfolgen (§ 6 CoronaVO). Diese kann auch dadurch erfolgen, dass den Besucherinnen und Besuchern dieser Angebote nach Kontrolle ihres Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ein sichtbarer Nachweis über die Kontrolle zur Verfügung gestellt wird, bspw. ein „Bändchen“ für das Handgelenk. Dieses berechtigt zum Besuch der Unterhaltungs- und sonstigen

Verweilangebote sowie von Ständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten. Die jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter haben sich diesen Nachweis vor Inanspruchnahme des Angebotes vorzeigen zu lassen. In den Hygienekonzepten sind zudem Angaben zur Ausgestaltung dieser Zugangsregelung aufzunehmen.

Soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2).

### **Zu Satz 2 und 3**

Satz 2 regelt klarstellend, dass für den Besuch von bloßen Warenverkaufsständen auf Weihnachtsmärkten ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erforderlich ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass für derartige Verkaufsstände keine Benachteiligung im Vergleich zu sonstigen Märkten außerhalb geschlossener Räume besteht, die ebenfalls ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher dienen (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2). Gleiches gilt nach Satz 3 für den Verkauf von Lebensmitteln, die nicht zum sofortigen Verzehr vorgesehen sind, insbesondere verpackte Ware, die nicht vor Ort zubereitet wird. Hierdurch erfolgt ein Gleichlauf mit den Anforderungen an gastronomische Angebote zur bloßen Mitnahme von Speisen und Getränken. (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2).

### **Zu Satz 4**

Bei gemischten Verkaufsständen, die sowohl unter Satz 1 (Angebote zum Verweilen) als auch unter Satz 2 (reiner Warenverkauf) oder Satz 3 (Verkauf von Lebensmitteln zur bloßen Mitnahme) zu subsumieren sind, gelten die strengeren Anforderungen nach Satz 1, da es auch bei diesen in der Regel zu einem längeren Aufenthalt vor Ort und einer dicht gedrängten Durchmischung einer Vielzahl von Menschen kommen kann.

### **Zu Absatz 2**

### **Zu Satz 1**

Den Veranstalter trifft die Gesamtverantwortung für die Organisation des Weihnachtsmarkts. Ihm obliegt mithin die Einhaltung der mit dieser Verordnung

geregelten Pflichten sowie der hierzu notwendigen Kontrollen (vgl. Absatz 1 Satz 1). Der Gesamtverantwortliche kann die Zugangskontrolle zentral durchführen und hinsichtlich ihres 3G- bzw. 2G-Status überprüfte Besucherinnen und Besucher in geeigneter Weise z.B. mit einem farbigen Bändchen kenntlich machen. Anbieterinnen und Anbieter werden in diesem Fall nicht von ihrer Pflicht entbunden ihre Leistung nur an überprüfte Personen (z.B. solche mit farbigen Bändchen) zu erbringen.

## **Zu Satz 2**

Für Verkaufsstände, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen, anbieten, ist ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen sowie eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen. Auch hierfür trägt der Veranstalter die Gesamtverantwortung (vgl. Satz 1). Sofern der Veranstalter die Zugangskontrolle zentral durchführt und damit zugleich die Datenerhebung verbindet, muss diese nicht erneut an den einzelnen Verkaufsständen durchgeführt werden.

## **Zu Teil 3 – Schlussvorschriften**

### **Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)**

#### **Zu Nummern 3, 9 und 11**

Für die Durchführung von Weihnachtsmärkten werden entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände ergänzt. So ist es bußgeldbewährt, einen Weihnachtsmarkt abzuhalten ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen (Nummer 11). Gleiches gilt zum einen für den Zutritt zu Verweilangeboten sowie zu Speisen- und Getränkeständen eines Weihnachtsmarkts ohne die Vorlage eines negativen Testnachweises (Nummer 9 als Ergänzung zur Pflicht für immunisierte Personen zur Vorlage ihres Impf- oder Genesenachweises nach Nummer 2) sowie zum anderen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenachweises der Besucherinnen und Besucher (Nummer 3).

### **Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung am 28.10.2021 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor von der Landesregierung aufgehoben wird.